

CH_VB 85.073 vom 29. September 1986

Bundesverwaltung, 1986-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.073

FR: CH_VB 85.073 du 29 septembre 1986

IT: CH_VB 85.073 del 29 settembre 1986

Erwägungen

E. 29

September 1986 N 1219 Bodenspekulation. Volksinitiative unternehmerischer Entscheidungen ungeeignet. Die Folge wäre eine Lähmung unserer Wirtschaft, und zwar würden gerade die neuerungswilligen Betriebe, die volkswirtschaftlich gesehen besonders wichtig sind, betroffen. Dazu kommt noch, dass sich Kleinbetriebe, welche nicht über juristische Stäbe verfügen, mit einer solchen Bewilligungspflicht besonders schwertäten, womit wiederum ein Teil unserer Wirtschaft getroffen würde, dem der Staat die Existenz nicht erschweren, sondern erleichtern sollte. Die Initiative ist entgegen dem ersten Anschein auch für die Landwirtschaft absolut ungeeignet. Auch ich unterstütze zwar die Bestrebungen zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes - ich habe dies im Kanton Zürich mit der Einführung des Einspruchverfahrens gegen Käufe landwirtschaftlicher Liegenschaften selber bewiesen. Die Initiative festigt aber nicht das bäuerliche Eigentum, sondern höhlt es bis auf eine dünne Fassade aus. Besonders stossend ist, dass ein Bauer seinen Hof nicht einmal mehr seinen Nachkommen vererben kann, wenn von diesen, vielleicht nur für eine Zwischengeneration, keiner den Hof selber bewirtschaften kann. Damit wird dem bäuerlichen Eigentum ein wesentlicher Teil seines Sinnes genommen, nämlich der, dem Bauern die Gewissheit zu verschaffen, dass sein Einsatz für Land und Gebäude auch den Nachfahren zugute kommt. Einen Baum pflanzt man nicht für die eigene, sondern für die nächste Generation. Dies will die Initiative allen Bauern, die keine direkten bäuerlichen Erben haben, verunmöglichen. Ich verzichte darauf, auf die Vorstellung der Initiative näher einzugehen, die den Verkaufspreis von landwirtschaftlichem Land auf den doppelten Ertragswert beschränken möchte. Hier schießt die Initiative über jedes vernünftige Ziel hinaus. Bemerken möchte ich immerhin noch, dass damit alle Investitionen in Land und Gebäude, deren Kosten höher als die doppelte Ertragswertsteigerung liegen, kaum mehr verwirklicht würden. Den Schaden trügen alle, die an einer leistungsfähigen Landwirtschaft interessiert sind. Zum Schluss weise ich noch auf ein Detail hin, welches aufzeigt, wie unsorgfältig die Initiative abgefasst ist. Bei Enteignung von landwirtschaftlichen Grundstücken ist nach Ziffer 5 der Initiative Realersatz zu leisten. Der Text ist klar und lässt keinen Spielraum. Der Realersatz muss unabhängig vom Beruf des Eigentümers des enteigneten Grundstückes angeboten werden. Auch wenn ein Kanton, eine Gemeinde oder der Bund einen Nichtlandwirt enteignen, müssen sie ihm Landwirtschaftsland als Realersatz geben. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, die Initiative und die Minderheitsanträge abzulehnen. Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu Sch/uss der Sitzung um 19.35 Uhr La séance est levée à 19 h 35

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali

digitali Gegen die Bodenspekulation. Volksinitiative Contre la spéculation foncière.
Initiative populaire In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno
Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione
Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale
Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer 85.073 Numéro d'objet Numero dell'oggetto
Datum 29.09.1986 - 14:30 Date Data Seite 1197-1219 Page Pagina Ref. No 20 014 637
Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.